

# Hinweis auf die Bekanntmachung Nr. 121/2017 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Hohenlockstedt

Die Bekanntmachung Nr. 121/2017

**Betr.:**

- 1) Ergänzender Aufstellungsbeschluss zur 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 der Gemeinde Hohenlockstedt gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB**
- 2) Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 der Gemeinde Hohenlockstedt nach § 3 Abs. 2 BauGB**

hängt seit dem 13.07.2017 in den ortsüblichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Hohenlockstedt, die sich in der Wilhelmstraße (Rathaus), in der Breiten Straße (Marktplatz), in der Hermann-Löns-Straße (Jugendzentrum) und in der Breiten Straße (Einmündung Deutsch-Ordens-Straße) befinden, aus.

Diese beinhaltet sowohl den ergänzenden Aufstellungsbeschluss zur 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 11, der hierdurch räumlich um einen nordwestlichen Teilbereich ergänzt wird, als auch die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 sowie der Begründung, die in der Zeit vom 27.07.2017 bis zum 11.09.2017 in den Räumen des Amtes Kellinghusen - Fachbereich 2 - im Rathaus Hohenlockstedt, Kieler Straße 49, 25551 Hohenlockstedt, Zimmer 11, während folgender Zeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr stattfindet.

Weiterhin werden die umweltrelevanten Informationen, die zur Verfügung stehen, bekanntgegeben.

Während der o.g. Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Die vollständige Bekanntmachung ist den o.g. Bekanntmachungskästen zu entnehmen.

Hohenlockstedt, 13.07.2017

Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag  
gez.  
Laackmann